

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)¹

vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477)

Erster Abschnitt Errichtung der Gesellschaft

§ 1 Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.²

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(1a) Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in Anlage 1 bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

(2) Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.

(3) Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen; dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden. Im Fall der Beurkundung mittels Videokommunikation genügen abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Unterzeichnung die qualifizierten elektronischen Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter. Sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, können mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes beurkundet werden; sie müssen in die nach Satz 1 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Satz 3 ist auf einstimmig gefasste Beschlüsse entsprechend anzuwenden. Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1a oder unter Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle erfolgen. Bei Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle gilt Absatz 1a Satz 3 bis 5 entsprechend.³

1 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat im Titel „(GmbHG)“ am Ende eingefügt.

2 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

3 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 Satz 1 „gerichtlicher oder“ nach „in“ und in Abs. 2 „gerichtlicher oder“ nach „einer“ gestrichen.

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.⁴

§ 4 Firma

Die Firma der Gesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gmbH“ lauten.⁵

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in notarieller Form.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1a eingefügt. Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 1a Satz 2 „der Anlage“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 5 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) haben Abs. 3 eingefügt. Abs. 3 wird lauten:

Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2023.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann im Fall einer Gründung ohne Sacheinlagen auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“

Artikel 6 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „In diesem Fall“ durch „Im Fall der Beurkundung mittels Videokommunikation“ ersetzt.

4 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch § 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung“ enthalten.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

§ 4a Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.⁶

§ 5 Stammkapital; Geschäftsanteil

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.

(2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

(4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.⁷

29.03.2013.—Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) hat Satz 2 eingefügt.

6 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „im Inland“ nach „Ort“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Als Sitz der Gesellschaft hat der Gesellschaftsvertrag in der Regel den Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort zu bestimmen, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

7 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat in Abs. 1 „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Übernahme sowie der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.“

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ und „fünfhundert Deutsche Mark“ durch „hundert Euro“ ersetzt.

Artikel 3 § 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Deutsche Mark durch hundert“ durch „Euro durch fünfzig“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „ , die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens hundert Euro“ vor „betragen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

(3) Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Er muß in Euro durch fünfzig teilbar sein. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Betrag der Stammeinlage, auf die“ durch „Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

§ 5a Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.⁸

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
 - c) der falschen Angaben nach § 82 dieses Gesetzes oder § 399 des Aktiengesetzes,
 - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 346 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder
 - e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahrverurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

8 QUELLE

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift eingefügt.

schaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt. Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.

(3) Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

(5) Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.⁹

§ 7 Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 erreicht.

(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.¹⁰

9 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt, kann nicht Geschäftsführer sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbebezweigs untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 23 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „§ 1903“ durch „§ 1825“ ersetzt.

01.03.2023.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d „§ 313“ durch „§ 346“ ersetzt.

10 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

§ 8 Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 2 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene oder mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Anmeldenden versehene Liste der Gesellschafter nach den Vorgaben des § 40,
4. im Fall des § 5 Abs. 4 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht,
5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen den Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.

(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Geschäftsanteile bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise wie insbesondere die Vorlage von Einzahlungsbelegen eines in der Europäischen Union niedergelassenen Finanzinstituts oder Zahlungsdienstleisters verlangen.

(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.

(4) In der Anmeldung sind ferner anzugeben:

1. eine inländische Geschäftsanschrift,
2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.¹¹

„(2) Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark eingezahlt ist.“

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Satz 2 „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 2 Satz 1 „jede Stammeinlage“ durch „jeden Geschäftsanteil“ ersetzt und „des Nennbetrags“ nach „Viertel“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Gesamtbetrags der Stammeinlagen“ durch „Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

11 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 und 5 eingefügt.

§ 9 Überbewertung der Sacheinlagen

(1) Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, hat

Artikel 1 Nr. 6 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die in § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Stand“ durch „Geburtsort“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.“
01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Nr. 3 „der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist“ durch „die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht,“ durch „Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. in dem Fall, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteile“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch zu versichern, daß die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Sicherung bestellt ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsort und Wohnort der letzteren sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sind,“

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Anmeldenden versehene“ nach „unterschriebene“ eingefügt.

Artikel 20 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise (unter anderem Einzahlungsbelege) verlangen.“

Artikel 20 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4“ nach „Satz 3“ eingefügt.

der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft nach Absatz 1 Satz 1 verjährt in zehn Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.¹²

§ 9a Ersatzansprüche der Gesellschaft

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Geschäftsanteile übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.¹³

§ 9b Verzicht auf Ersatzansprüche

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich

12 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§7 Abs. 2).

(2) Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.“

15.12.2004.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 2 „fünf Jahren“ durch „zehn Jahren“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage“ durch „Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nach Absatz 1 Satz 1“ vor „verjährt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

13 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 4 Satz 1 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteile“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9a verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.¹⁴

§ 9c Ablehnung der Eintragung

(1) Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn Sacheinlagen nicht unwesentlich überbewertet worden sind.

(2) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 3 Abs. 1 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge hat.¹⁵

§ 10 Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) Enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.¹⁶

14 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

15 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 9 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat Abs. 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 2 „nicht unwesentlich“ nach „Sacheinlagen“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

16 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 11 Rechtszustand vor der Eintragung

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.¹⁷

§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bestimmt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.¹⁸

„(2) Enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über die Befugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren zur Vertretung der Gesellschaft, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekanntgemacht wird, sind außer dem Inhalt der Eintragung die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen und, sofern der Gesellschaftsvertrag besondere Bestimmungen über die Form enthält, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erlassen werden, auch diese Bestimmungen aufzunehmen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 1 „eine inländische Geschäftsanschrift,“ nach „der Gesellschaft,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen.“

17 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 1“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.1993.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf die Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung finden die Bestimmungen in § 8 Abs. 1 und 2 keine Anwendung. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der Liste der Gesellschafter beizufügen. Das Gericht des Sitzes hat vor Weitergabe der Anmeldung die bei ihm eingereichte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der Liste der Gesellschafter zu beglaubigen.

(2) Die Eintragung hat die in § 10 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben zu enthalten. In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekanntgemacht wird, sind auch die in § 10 Abs. 3 bezeichneten Bestimmungen aufzunehmen, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Festsetzungen jedoch nur dann, wenn die Eintragung innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.“

QUELLE

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 2a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Satz 3 eingefügt.

Zweiter Abschnitt Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.¹⁹

§ 14 Einlagepflicht

Auf jeden Geschäftsanteil ist eine Einlage zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Einlage richtet sich nach dem bei der Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils. Im Fall der Kapitalerhöhung bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Einlage nach dem in der Übernahmeerklärung festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils.²⁰

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

(2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

(4) Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

(5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.²¹

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 51 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Satz 1 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 51 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen, so ist die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger ausreichend.“

19 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

20 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14

Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrag der von ihm übernommenen Stammeinlage.“

21 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 3 „gerichtlicher oder“ nach „in“ und in Abs. 4 Satz 1 „gerichtlichen oder“ nach „Der“ gestrichen.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

§ 16 Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter oder Veränderung des Umfangs ihrer Beteiligung; Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist. Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.

(2) Für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber gemäß Absatz 1 Satz 1 im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer.

(3) Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich des Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. Ein gutgläubiger Erwerb ist ferner nicht möglich, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist. Die Zuordnung eines Widerspruchs erfolgt aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet. Eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden muss nicht glaubhaft gemacht werden.²²

§ 17²³

22 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16

(1) Der Gesellschaft gegenüber gilt im Fall der Veräußerung des Geschäftsanteils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

(2) Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

(3) Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsanteil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.“

23 AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

(2) Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungeteilten Geschäftsanteils auf jeden der durch die Teilung entstehenden Geschäftsanteile entfällt.

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter, sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Teilung von Geschäftsanteilen entsprechende Anwendung.

(5) Eine gleichzeitige Übertragung mehrerer Teile von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

(6) Außer dem Fall der Veräußerung und Vererbung findet eine Teilung von Geschäftsanteilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrag auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.“

§ 18 Mitberechtigung am Geschäftsanteil

(1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

(2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

(3) Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.²⁴

§ 19 Leistung der Einlagen

(1) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nur zulässig mit einer Forderung aus der Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Anrechnung auf die Einlageverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vereinbart worden ist. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter.

(5) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 4 zu beurteilen ist, so befreit dies den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 8 anzugeben.

(6) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.²⁵

24 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

25 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis der letzteren zu leisten.

(2) Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht gel-

§ 20 Verzugszinsen

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.²⁶

§ 21 Kaduzierung

(1) Im Fall verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

(3) Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrag oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.²⁷

§ 22 Haftung der Rechtsvorgänger

tend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstand einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

(3) Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Geschäftsführer haben die Vereinigung der Geschäftsanteile unverzüglich zum Handelsregister anzuzeigen.“

15.12.2004.—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 6 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteile“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „nicht zulässig“ durch „nur zulässig mit einer Forderung aus der Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Anrechnung auf die Einlageverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vereinbart worden ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Vereinigen sich innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit der Vereinigung der Geschäftsanteile alle Geldeinlagen voll einzuzahlen oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung zu bestellen oder einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen.

(5) Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Bestimmung erfolgt.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

27 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Für eine von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht erfüllte Einlageverpflichtung haftet der Gesellschaft auch der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen, der im Verhältnis zu ihr als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.

(2) Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

(3) Die Haftung des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Einlageverpflichtung eingeforderten Leistungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tag, ab welchem der Rechtsnachfolger im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.

(4) Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrags den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.²⁸

§ 23 Versteigerung des Geschäftsanteils

Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.²⁹

§ 24 Aufbringung von Fehlbeträgen

Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.³⁰

§ 25 Zwingende Vorschriften

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.³¹

§ 26 Nachschusspflicht

(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

28 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrags der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Übergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

29 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

30 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

31 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

(3) Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.³²

§ 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

(2) Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Überschuß gebührt dem Gesellschafter.

(3) Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

(4) Im Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.³³

§ 28 Beschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes festgesetzt ist, im Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Fall des § 27 Abs. 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.³⁴

§ 29 Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufge-

32 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „den Betrag der Stammeinlagen“ durch „die Nennbeträge der Geschäftsanteile“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

33 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

34 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

stellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

(2) Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; er kann auch im Anhang angegeben werden.³⁵

§ 30 Kapitalerhaltung

(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

(2) Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß nach § 12 bekanntgemacht ist. Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.³⁶

§ 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen

35 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 4 Satz 1 „und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen,“ nach „Umlaufvermögens“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

36 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „durch die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter“ durch „nach § 12“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

(1) Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

(2) War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

(3) Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

(4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

(5) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in den Fällen des Absatzes 1 in zehn Jahren sowie in den Fällen des Absatzes 3 in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. In den Fällen des Absatzes 1 findet § 19 Abs. 6 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Für die in den Fällen des Absatzes 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatz verpflichtet. Die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 4 findet entsprechende Anwendung.³⁷

§ 32 Rückzahlung von Gewinn

Liegt die in § 31 Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Fall verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzahlen.³⁸

§ 32a³⁹

37 ÄNDERUNGEN

15.12.2004.—Artikel 13 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine böswillige Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.“

Artikel 13 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

38 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

39 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.04.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Krise der Gesellschaft)“ nach „hätten“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten (Krise der Gesellschaft), statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen. Ein

§ 32b⁴⁰

§ 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlage vollständig geleistet ist, darf sie nur erwerben, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäfts-

Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung des Gesellschafters.“

Artikel 48 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 „Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten (Krise der Gesellschaft), statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen.

(2) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die der Darlehensgewährung nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich entsprechen. Die Regeln über den Eigenkapitalersatz gelten nicht für den nicht geschäftsführenden Gesellschafter, der mit zehn vom Hundert oder weniger am Stammkapital beteiligt ist. Erwirbt ein Darlehensgeber in der Krise der Gesellschaft Geschäftsanteile zum Zweck der Überwindung der Krise, führt dies für seine bestehenden oder neugewährten Kredite nicht zur Anwendung der Regeln über den Eigenkapitalersatz.“

40 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat die Gesellschaft im Fall des § 32a Abs. 2, 3 das Darlehen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten.“

AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat die Gesellschaft im Fall des § 32a Abs. 2, 3 das Darlehen im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten; § 146 der Insolvenzordnung gilt entsprechend. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.“

anteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Absatz 1, nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1, nach § 207 Absatz 1, nach § 313 Absatz 1, nach § 327 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 und nach § 340 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.⁴¹

§ 34 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

41 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

(2) Sie soll auch eigene Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.“

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „kann“ durch „und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat Abs. 3 eingefügt.

25.04.2007.—Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 542) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 122i Abs. 1 Satz 2,“ nach „§ 29 Abs. 1,“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf.“

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 122i Abs. 1 Satz 2, § 207 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bilden kann, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Gesellschafter verwandt werden darf.“

01.03.2023.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) hat in Abs. 3 „Abs. 1, § 122i Abs. 1 Satz 2, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1“ durch „Absatz 1, nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1, nach § 207 Absatz 1, nach § 313 Absatz 1, nach § 327 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 und nach § 340 Absatz 1“ ersetzt.

(2) Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

(3) Die Bestimmung in § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.⁴²

Dritter Abschnitt Vertretung und Geschäftsführung

§ 35 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1. An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.⁴³

§ 35a Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen

42 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

43 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden, im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.⁴⁴

§ 36 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern

Die Geschäftsführer einer Gesellschaft, die der Mitbestimmung unterliegt, legen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführer Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legen die Geschäftsführer für den Frauenanteil auf einer der Führungsebenen die Zielgröße Null fest, so haben sie diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.⁴⁵

44 QUELLE

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 1 „gleichviel welcher Form“ nach „Geschäftsbriefen“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 4 Satz 1 „für die Angaben bezüglich der Haupt- und Zweigniederlassung“ nach „bis 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

45 AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Beteiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.“

QUELLE

01.05.2015.—Artikel 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat die Sätze 2 bis 4 eingefügt.

§ 37 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.⁴⁶

§ 38 Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

(3) Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und mindestens ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist. Macht ein Geschäftsführer von diesem Recht Gebrauch, muss die Bestellung dieses Geschäftsführers

1. widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zugesichert werden,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Geschäftsführers zugesichert werden; von dem Widerruf der Bestellung kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Bestellung des Geschäftsführers auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen werden. § 77a Absatz 2 findet auf Bestellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.⁴⁷

§ 39 Anmeldung der Geschäftsführer

(1) Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.⁴⁸

46 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

47 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 3 eingefügt.

48 ÄNDERUNGEN

§ 40 Liste der Gesellschafter

(1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind. Ist ein Gesellschafter selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in die Liste deren Firma oder Name, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, das zuständige Registergericht und die Registernummer aufzunehmen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in die Liste eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben. Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis.

(2) Hat ein Notar an Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt, hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Liste muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

(3) Geschäftsführer, welche die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht verletzen, haften denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste zu treffen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte in der Liste der Gesellschafter enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „Abschrift“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4“ nach „Satz 3“ eingefügt.

erlassen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.⁴⁹

§ 41 Buchführung

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.⁵⁰

49 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Satz 1 „Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer“ durch „Die Geschäftsführer haben jährlich im gleichen Zeitpunkt, in dem der Jahresabschluß zum Handelsregister einzureichen ist,“ ersetzt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Geschäftsführer haben jährlich im gleichen Zeitpunkt, in dem der Jahresabschluß zum Handelsregister einzureichen ist, eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Beteiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

(2) Eine Miste mit dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Inhalt haben die Geschäftsführer unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, sobald sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Geschäftsführer haben nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Hat ein Notar einen Vertrag über die Abtretung eines Geschäftsanteils nach § 15 Abs. 3 beurkundet, so hat er diese Abtretung unverzüglich dem Registergericht anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und“ nach „haften“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

26.06.2017.—Artikel 14 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Liste der Gesellschafter“.

Artikel 14 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der letzteren sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile zu entnehmen sind.“

Artikel 14 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene“ nach „unterschriebene“ eingefügt.

Artikel 20 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ nach „unterschreiben“ eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 64 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist ein Gesellschafter selbst eine Gesellschaft, so sind bei eingetragenen Gesellschaften in die Liste deren Firma, Sitzungssitz, zuständiges Register und Registernummer aufzunehmen, bei nicht eingetragenen Gesellschaften deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort.“

50 ÄNDERUNGEN

§ 42 Bilanz

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen.

(2) Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist in der Bilanz insoweit zu aktivieren, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht. Der nachzuschießende Betrag ist auf der Aktivseite unter den Forderungen gesondert unter der Bezeichnung „Eingeforderte Nachschüsse“ auszuweisen, soweit mit der Zahlung gerechnet werden kann. Ein dem Aktivposten entsprechender Betrag ist auf der Passivseite in dem Posten „Kapitalrücklage“ gesondert auszuweisen.

(3) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muß diese Eigenschaft vermerkt werden.⁵¹

01.05.1976.—Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den in § 30 Abs. 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.“

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

(3) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstand hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

51 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind; dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrag bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schluß der Bilanz besonders angegeben werden.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

§ 42a Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat ein Abschlußprüfer den Jahresabschluß geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, wenn die Gesellschafter die Offenlegung eines solchen beschlossen haben.⁵²

§ 43 Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.⁵³

52 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestimmen, daß der Jahresabschluß (die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) zu prüfen ist. Er kann die Vorschriften erlassen, die zur Durchführung dieser Prüfung und im Zusammenhang mit ihr nötig sind.“

26.07.2002.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß es der Feststellung des Konzernabschlusses nicht bedarf.“

10.12.2004.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

53 ÄNDERUNGEN

§ 43a Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen

Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.⁵⁴

§ 44 Stellvertreter von Geschäftsführern

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.⁵⁵

§ 45 Rechte der Gesellschafter

(1) Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.

(2) In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags finden die Vorschriften der §§ 46 bis 51 Anwendung.⁵⁶

§ 46 Aufgabenkreis der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- 1a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
- 1b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
2. die Einforderung der Einlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.⁵⁷

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 9b Abs. 1“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

54 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

55 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

56 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

§ 47 Abstimmung

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.

(4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.⁵⁸

§ 48 Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.⁵⁹

§ 49 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

57 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Nr. 1 „der Jahresbilanz“ durch „des Jahresabschlusses“ und „Verteilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns“ durch „Verwendung des Ergebnisses“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Nr. 1a und 1b eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 4 „die Zusammenlegung“ nach „Teilung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

58 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 „hundert Deutsche Mark“ durch „fünfzig Euro“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 3 „schriftlichen Form“ durch „Textform“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

59 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) hat in Abs. 2 „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

(2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(3) Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.⁶⁰

§ 50 Minderheitsrechte

(1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

(2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.⁶¹

§ 51 Form der Einberufung

(1) Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

(2) Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

(3) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(4) Das gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.⁶²

§ 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.⁶³

§ 51b Gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht

60 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

61 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

62 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

63 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.⁶⁴

§ 52 Aufsichtsrat

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(2) Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Generalversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. Ist nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Wird für den Aufsichtsrat oder unter den Geschäftsführern die Zielgröße Null festgelegt, so ist dieser Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

(3) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a des Aktiengesetzes entsprechend. Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.

(4) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.⁶⁵

64 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2013.—Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „bis 5“ durch „und 4“ ersetzt.

65 ÄNDERUNGEN

01.01.1966.—§ 32 des Gesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach § 243 Abs. 1, 2, 4, §§ 244 bis 248 und 249 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 die Verweisung auf § 106 des Aktiengesetzes xxx gestrichen.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1983.—Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Vierter Abschnitt Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

§ 53 Form der Satzungsänderung

(1) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.⁶⁶

§ 54 Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „§§ 170, 171, 337 des Aktiengesetzes“ vor „entsprechend“ eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 „§§ 170, 171, 337“ durch „§§ 170, 171“ ersetzt.

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter“ durch „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 1 „gelten § 37 Abs. 4 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch „gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Jede spätere Bestellung sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Abs. 5“ nach „Nr. 2“ und „§ 124 Abs. 3 Satz 2,“ vor „§§ 170, 171“ eingefügt sowie „§§ 105, 110“ durch „§§ 105, 107 Abs. 4, § 110“ ersetzt.

06.08.2009.—Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 „Satz 1 und 2“ nach „§ 93 Abs. 1 und 2“ eingefügt.

01.05.2015.—Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat in Abs. 1 „§§ 170, 171“ durch „§§ 170, 171, 394 und 395“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 1 „Abs. 4“ durch „Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4“ ersetzt.

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat Abs. 2 Satz 3 bis 5 eingefügt.

66 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 Satz 1 „gerichtlich oder“ nach „muß“ gestrichen.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2023.—Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 „Beschluß“ durch „Beschluss“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Beschluß muß notariell beurkundet werden, derselbe“ durch „Beschluss“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 2 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

(1) Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesell-schaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränder-ten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

(2) Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die in § 10 bezeichneten Angaben be-trifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Dokumente über die Abänderung.

(3) Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.⁶⁷

§ 55 Erhöhung des Stammkapitals

(1) Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jedes Ge-schäftsanteils an dem erhöhten Kapital einer notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklä-rung des Übernehmers. Die notarielle Aufnahme oder Beglaubigung der Erklärung kann auch mit-tels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen.

(2) Zur Übernahme eines Geschäftsanteils können von der Gesellschaft die bisherigen Gesell-schafter oder andere Personen, welche durch die Übernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft er-klären, zugelassen werden. Im letzteren Fall sind außer dem Nennbetrag des Geschäftsanteils auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet sein soll, in der in Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

(3) Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter ein Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 über die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 6 über die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen sind auch hinsichtlich der an dem erhöhten Kapital übernommenen Geschäftsanteile an-zuwenden.⁶⁸

67 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 einge-fügt.

01.11.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 12“ durch „§ 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 1 und 2“ nach „§ 10“ gestrichen und „Urkunden“ durch „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die öffentliche Bekanntmachung findet in betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die in § 10 Abs. 3 und in § 13b Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Über-schrift eingefügt.

68 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 1 „gerichtlich oder“ nach „einer“ gestrichen.

15.12.2004.—Artikel 13 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 4 neu ge-fasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestim-mung in § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hin-sichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage“ durch „jedes Geschäftsanteils an dem er-höhten Kapital“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „einer Stammeinlage“ durch „eines Geschäftsanteils“ ersetzt.

§ 55a Genehmigtes Kapital

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung kann auch durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags für höchstens fünf Jahre nach deren Eintragung erteilt werden.

(3) Gegen Sacheinlagen (§ 56) dürfen Geschäftsanteile nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.⁶⁹

§ 56 Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen ihr Gegenstand und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Die §§ 9 und 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.⁷⁰

§ 56a Leistungen auf das neue Stammkapital

Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital finden § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5 entsprechende Anwendung.⁷¹

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Betrage der Stammeinlage“ durch „Nennbetrag des Geschäftsanteils“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „eine Stammeinlage auf das erhöhte“ durch „ein Geschäftsanteil an dem erhöhten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen, die Bestimmung in § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 6 über die Verjährung finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2023.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

69 QUELLE

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 32a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift eingefügt.

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Überlassung und der Geldwert, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse, auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der in § 55 Abs. 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

(2) Die Bestimmung in § 19 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 1 „Betrag der Stammeinlage, auf die“ durch „Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

71 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 57 Anmeldung der Erhöhung

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 55 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Personen, welche die neuen Geschäftsanteile übernommen haben; aus der Liste müssen die Nennbeträge der von jedem übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sein;
3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9a Abs. 1 und 3, § 9b entsprechende Anwendung.⁷²

§ 57a Ablehnung der Eintragung

Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht findet § 9c Abs. 1 entsprechende Anwendung.⁷³

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat „und die Bestellung einer Sicherung findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3“ durch „finden § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

72 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung sowie die Bestimmung in § 8 Abs. 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen in § 9 entsprechende Anwendung.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteilen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 3, Abs. 3“ durch „und Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Anmeldung findet im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteile“ und „muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage“ durch „müssen die Nennbeträge der von jedem übernommenen Geschäftsanteile“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2023.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 3 Nr. 2 „oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene“ nach „unterschriebene“ eingefügt.

73 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 57b⁷⁴

§ 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

(1) Das Stammkapital kann durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital erhöht werden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

(2) Die Erhöhung des Stammkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt und über die Ergebnisverwendung Beschluß gefaßt worden ist.

(3) Dem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

(4) Neben den §§ 53 und 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die §§ 57d bis 57o.⁷⁵

§ 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen

(1) Die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in Stammkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz und, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter „Kapitalrücklage“ oder „Gewinnrücklagen“ oder im letzten Beschluß über die Verwendung des Jahresergebnisses als Zuführung zu diesen Rücklagen ausgewiesen sein.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, ausgewiesen ist.

(3) Andere Gewinnrücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.⁷⁶

§ 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung

(1) Dem Beschluß kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

01.07.1998.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat „Abs. 1“ nach „§ 9c“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

74 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.
AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„In die Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.“

75 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

76 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, kann die Prüfung auch durch vereidigte Buchprüfer erfolgen; die Abschlußprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.⁷⁷

§ 57f Anforderungen an die Bilanz

(1) Wird dem Beschluß nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(2) Die Bilanz ist, bevor über die Erhöhung des Stammkapitals Beschluß gefaßt wird, durch einen oder mehrere Prüfer darauf zu prüfen, ob sie dem Absatz 1 entspricht. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. Die Erhöhung des Stammkapitals kann nicht ohne diese Bestätigung der Prüfer beschlossen werden.

(3) Die Prüfer werden von den Gesellschaftern gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im Übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Absatz 1 Satz 2, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs sowie bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden. Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.⁷⁸

§ 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses

77 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

78 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.04.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 3 Satz 2 „, Abs. 2“ nach „§ 320 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 3“ durch „bis 4, § 319a Abs. 1“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 319b Abs. 1,“ nach „Abs. 1,“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautet: „Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Abs. 1 Satz 2, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.“

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses an die Gesellschafter sind in den Fällen des § 57f entsprechend anzuwenden.⁷⁹

§ 57h Arten der Kapitalerhöhung

(1) Die Kapitalerhöhung kann vorbehaltlich des § 57i Abs. 2 durch Bildung neuer Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

(2) Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden soll, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keinen Geschäftsanteil, dessen Nennbetrag erhöht wird, Beträge entfallen, die durch die Erhöhung des Nennbetrags des Geschäftsanteils nicht gedeckt werden können.⁸⁰

§ 57i Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses

(1) Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 57f außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eingereicht ist, beizufügen. Die Anmeldenden haben dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstünde, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Registergericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Zu der Prüfung, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.⁸¹

79 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. 1995 S. 428) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

80 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfzig Deutsche Mark“ durch „fünfzig Euro“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 2 „können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Euro gestellt werden“ durch „müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

81 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ nach „nicht“ eingefügt.

§ 57j Verteilung der Geschäftsanteile

Die neuen Geschäftsanteile stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. Ein entgegenstehender Beschluß der Gesellschafter ist nichtig.⁸²

§ 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Geschäftsanteil nur ein Teil eines neuen Geschäftsanteils entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Geschäftsanteil, einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Urkunde über den neuen Geschäftsanteil, können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 18) zusammenschließen.⁸³

§ 57l Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals

(1) Eigene Geschäftsanteile nehmen an der Erhöhung des Stammkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Geschäftsanteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Stammkapitals teil. Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. Sind neben teileingezahlten Geschäftsanteilen vollständig eingezahlte Geschäftsanteile vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile und durch Bildung neuer Geschäftsanteile ausgeführt werden. Die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.⁸⁴

§ 57m Verhältnis der Rechte; Beziehungen zu Dritten

(1) Das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Geschäftsanteile, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der je Geschäftsanteil geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Gesellschaftern bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

82 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

83 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

84 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Stammkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Stammkapitals, zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Geschäftsanteile oder ihres Stammkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.⁸⁵

§ 57n Gewinnbeteiligung der neuen Geschäftsanteile

(1) Die neuen Geschäftsanteile nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahres teil, in dem die Erhöhung des Stammkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Geschäftsanteile bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Stammkapitals abweichend von § 57c Abs. 2 zu beschließen, bevor über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung abgelaufene Geschäftsjahr Beschluß gefaßt worden ist. Der Beschluß über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr wird erst wirksam, wenn das Stammkapital erhöht worden ist. Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals und der Beschluß über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.⁸⁶

§ 57o Anschaffungskosten

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile und der auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Geschäftsanteile ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Geschäftsanteilen ist nicht als Zugang auszuweisen.⁸⁷

85 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

86 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 4 „oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist“ am Ende eingefügt.

87 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

§ 58 Herabsetzung des Stammkapitals

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden; in dieser Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den Gesellschaftsblättern stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung ist die Bekanntmachung des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(2) Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Einlagen oder zum Zweck des Erlasses zu leistender Einlagen, dürfen die verbleibende Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht unter den in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.⁸⁸

§ 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, kann als vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist. Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) Im Beschluß über die vereinfachte Kapitalherabsetzung sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile dem herabgesetzten Stammkapital anzupassen. Die Geschäftsanteile müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

88 ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Nr. 1 „durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter“ durch „in den Gesellschaftsblättern“ und in Abs. 1 Nr. 3 „öffentlichen Blättern“ durch „Gesellschaftsblättern“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den in § 5 Abs. 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Nr. 1 „zu drei verschiedenen Malen“ nach „Geschäftsführern“ gestrichen und „diesen Bekanntmachungen“ durch „dieser Bekanntmachung“ gestrichen.

Artikel 14b Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „zum dritten Mal“ nach „Gesellschaftsblättern“ gestrichen.

Artikel 14b Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „sind die Bekanntmachungen“ durch „ist die Bekanntmachung“ ersetzt.

(4) Das Stammkapital kann unter den in § 5 Abs. 1 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind. Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(5) Neben den §§ 53 und 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die §§ 58b bis 58f.⁸⁹

§ 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung

(1) Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

(2) Daneben dürfen die gewonnenen Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(3) Ein Betrag, der auf Grund des Absatzes 2 in die Kapitalrücklage eingestellt worden ist, darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.⁹⁰

89 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 3 Satz 2 und 3 jeweils „fünfzig Deutsche Mark“ durch „fünfzig Euro“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Sätze 2 bis 5 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 bis 5 lauteten: „Die Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Euro gestellt werden. Geschäftsanteile, deren Nennbetrag durch die Herabsetzung unter fünfzig Euro sinken würde, sind von den Geschäftsführern zu gemeinschaftlichen Geschäftsanteilen zu vereinigen, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile voll geleistet, die Geschäftsanteile nicht mit einer Nachschußpflicht oder mit Rechten Dritter belastet und nach dem Gesellschaftsvertrag nicht mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Die Erklärung über die Vereinigung der Geschäftsanteile bedarf der notariellen Beurkundung. Die Vereinigung wird mit der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister wirksam.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 4 Satz 3 „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

90 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 58c Nichteintritt angenommener Verluste

Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen. Für einen nach Satz 1 in die Kapitalrücklage eingestellten Betrag gilt § 58b Abs. 3 sinngemäß.⁹¹

§ 58d Gewinnausschüttung

(1) Gewinn darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur ausgeschüttet werden, wenn die Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen zehn vom Hundert des Stammkapitals erreichen. Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Die Gläubiger sind auf die Befriedigung oder Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.⁹²

§ 58e Beschluss über die Kapitalherabsetzung

(1) Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können das Stammkapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluß anders als durch Beschluß der Gesellschafter festgestellt wird.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

91 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

92 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach § 325 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs auf die Befriedigung oder Sicherstellung hinzuweisen.“

(2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden.

(3) Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.

(4) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung offengelegt werden.⁹³

§ 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals

(1) Wird im Fall des § 58e zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Geschäftsanteile übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jeden neuen Geschäftsanteil die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muss. Die Übernahme und die Einzahlung sind dem Notar nachzuweisen, der den Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet.

(2) Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst offengelegt werden, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.⁹⁴

§ 59⁹⁵

93 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder eine zur Kapitalherabsetzung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist“ am Ende gestrichen.

94 QUELLE

19.10.1994.—Artikel 48 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Stammeinlagen übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jede neue Stammeinlage die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muß.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder eine zur Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt worden ist“ am Ende gestrichen.

95 AUFHEBUNG

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Versicherung nach § 57 Abs. 2 ist nur gegenüber dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft abzugeben. Die Urkunden nach § 57 Abs. 3 Nr. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 4 sind nur bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.“

Fünfter Abschnitt Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

§ 60 Auflösungsgründe

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:
1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
 2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
 3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
 4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
 5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
 7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.⁹⁶

96 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Satz 1“ nach „Abs. 4“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens; wird das Verfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;“.

Artikel 48 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 48 Nr. 5 lit. b und d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach den §§ 144a, 144b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes festgestellt worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 76 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 6 „§ 144a des Gesetzes über die“ durch „§ 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

§ 61 Auflösung durch Urteil

(1) Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

(2) Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.⁹⁷

§ 62 Auflösung durch eine Verwaltungsbehörde

(1) Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Fall das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.⁹⁸

§ 63⁹⁹

§ 64¹⁰⁰

Artikel 76 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 141a des Gesetzes über die“ durch „§ 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

97 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

98 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

99 AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Fall der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Fall der Überschuldung statt.

(2) Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften in § 207 Abs. 2, § 208 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.“

100 ÄNDERUNGEN

01.08.1986.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat in Abs. 1 Satz 1 „; entsprechendes gilt, wenn sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt“ am Ende gestrichen.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Eine schuldhaft verzögerte Antragstellung ist strafbar.“

§ 65 Anmeldung und Eintragung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Die Auflösung ist von den Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.¹⁰¹

Antrags liegt nicht vor, wenn die Geschäftsführer die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns betreiben.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2021.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.“

101 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist außer dem Fall des Konkursverfahrens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt von einer Fortsetzung der Gesellschaft in den in § 60 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2206) hat in Abs. 1 Satz 2 „Satz 1“ am Ende gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4.“

Artikel 48 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „durch die in § 30 Abs. 2 bezeichneten Blätter“ durch „in den Gesellschaftsblättern“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 2 Satz 1 „zu drei verschiedenen Malen“ nach „Liquidatoren“ gestrichen.

§ 66 Liquidatoren

(1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

(2) Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen.

(3) Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

(4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(5) Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.¹⁰²

§ 67 Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren geschieht von Amts wegen.¹⁰³

102 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 7 § 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 4 „Satz 2 und 3“ durch „Satz 3 und 4“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Konkursverfahrens“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

Artikel 48 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 4 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 76 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „(§ 7 Abs. 1)“ nach „Gericht“ gestrichen.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 4 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

103 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Änderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 eingefügt und Abs. 3 eingefügt.

§ 68 Zeichnung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.¹⁰⁴

§ 69 Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.¹⁰⁵

§ 70 Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.¹⁰⁶

§ 71 Eröffnungsbilanz; Rechte und Pflichten

(1) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß eines jeden Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren. Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend anzuwenden. Vermögens-

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 9a lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 2 „für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft“ nach „Abschrift“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 9a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 3 Satz 1 „in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 4“ nach „Satz 3“ eingefügt.

104 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

105 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

106 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

gegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluß.

(3) Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlußprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, daß eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten erscheint. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen haben sie die aus §§ 37, 41, 43 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 2 und aus § 15b der Insolvenzordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

(5) Auf den Geschäftsbriefen ist anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet; im Übrigen gilt § 35a entsprechend.¹⁰⁷

§ 72 Vermögensverteilung

Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.¹⁰⁸

§ 73 Sperrjahr

(1) Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Abs. 2) in den Gesellschaftsblättern erfolgt ist.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. Ist die Berichtigung einer

107 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 bis 3 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Liquidatoren haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 4 „§§ 36, 37, 41 Abs. 1, § 43“ durch „§§ 37, 41, 43“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 76 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 2 „sofortige“ nach „ist die“ gestrichen.

01.01.2021.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) hat in Abs. 4 „ , § 64“ durch „und aus § 15b der Insolvenzordnung“ ersetzt.

108 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(3) Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.¹⁰⁹

§ 74 Schluss der Liquidation

(1) Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht bestimmt.

(3) Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht zur Einsicht ermächtigt werden.¹¹⁰

§ 75 Nichtigkeitsklage

(1) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

(2) Die Vorschriften der §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.¹¹¹

§ 76 Heilung von Mängeln durch Gesellschafterbeschluss

109 ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 „öffentlichen Blättern“ durch „Gesellschaftsblättern“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 14b Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 „zum dritten Male“ nach „Gesellschaftsblättern“ gestrichen.

110 ÄNDERUNGEN

01.11.1993.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 2 und 3 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 76 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „(§ 7 Abs. 1)“ nach „Gericht“ gestrichen.

111 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Enthält der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 wesentlichen Bestimmungen oder ist eine dieser Bestimmungen nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, des Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.“

01.04.2005.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „§§ 272, 273 des Handelsgesetzbuchs“ durch „§§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.¹¹²

§ 77 Wirkung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.¹¹³

Abschnitt 6

Sondervorschriften bei Beteiligung des Bundes¹¹⁴

§ 77a Besetzung von Organen bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Bund gehalten werden oder
2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Bund gehalten werden, oder
3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit
 - a) vom Bund gehalten werden oder
 - b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Bund gehalten werden.

Anteile, die über ein Sondervermögen des Bundes gehalten werden, bleiben außer Betracht. Dem Bund stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes, die unternehmerisch tätig sind, gleich.

(2) Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes mehr als zwei Geschäftsführer, muss mindestens ein Geschäftsführer eine Frau und mindestens ein Geschäftsführer ein Mann sein. Eine Bestellung eines Geschäftsführers unter Verstoß gegen das Beteiligungsgebot ist nichtig. Gilt das Beteiligungsgebot nach Satz 1, entfällt eine Pflicht zur Zielgrößensetzung für die Geschäftsführung.

(3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes gilt unabhängig von einer Geltung des Mitbestimmungsgesetzes,

112 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Mangel, der die Bestimmungen über die Firma oder den Sitz der Gesellschaft oder den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

113 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

114 QUELLE

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes § 96 Absatz 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Eine Pflicht zur Zielgrößensetzung besteht insoweit nicht.

(4) Die Länder können die Vorgaben der Absätze 2 und 3 durch Landesgesetz auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.¹¹⁵

Abschnitt 7

Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften¹¹⁶

§ 78 Anmeldepflichtige

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 57i Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.¹¹⁷

§ 79 Zwangsgelder

(1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 35a, 71 Abs. 5 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in §§ 7, 54, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.¹¹⁸

115 QUELLE

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat die Vorschrift eingefügt.

116 ÄNDERUNGEN

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

UMNUMMERIERUNG

12.08.2021.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat den Sechsten Abschnitt in Abschnitt 7 umnummeriert.

117 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.“

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat „§ 57i Abs. 1,“ nach „§ 57 Abs. 1,“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

118 ÄNDERUNGEN

01.09.1969.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1146) hat Abs. 1 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 131 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 131 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „die einzelne Strafe“ durch „das einzelne Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 131 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Verhängung von Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

§ 80¹¹⁹

§ 81¹²⁰

§ 81a¹²¹

§ 82 Falsche Angaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Geschäftsanteile, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen,
4. als Geschäftsführer in der in § 57i Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärung oder
5. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Geschäftsleiter einer ausländischen juristischen Person in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt oder
2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.¹²²

25.01.2001.—Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 123) hat in Abs. 1 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

119 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben.

120 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben.

121 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 51 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer als Geschäftsführer, Liquidator oder Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.“

122 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 51 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt.

Artikel 51 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 83¹²³

§ 84 Verletzung der Verlustanzeigepflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.¹²⁴

(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.“

01.01.1975.—Artikel 131 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ durch „drei Jahren oder mit Geldstrafe“ ersetzt.

Artikel 131 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 1 „wissentlich“ nach „Stammeinlagen“, in Nr. 2 „wissentlich“ nach „Gläubiger“ und in Nr. 3 „wissentlich“ nach „der Gesellschaft“ gestrichen.

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister - dem Gericht (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.“

01.01.1986.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert.“

01.01.1995.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 5 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder Nr. 1a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Stammeinlagen“ durch „Geschäftsanteile“ und „, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen“ durch „und Sacheinlagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Geschäftsleiter einer ausländischen juristischen Person“ nach „Geschäftsführer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

123 AUFHEBUNG

01.10.1968.—Artikel 150 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Strafvorschriften der §§ 239 bis 251 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.“

124 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 51 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe“ durch „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen“ ersetzt.

§ 85 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.¹²⁵

Artikel 51 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.“

01.01.1975.—Artikel 131 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn entgegen den Vorschriften des § 64 Abs. 1, § 71 Abs. 2 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens unterlassen ist.

(2) Strafflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.“

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 2 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

30.07.1994.—Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Abs. 2“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 48 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Absatz 4 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.“

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 4 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.“

Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

125 QUELLE

01.01.1981.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

§ 86 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.¹²⁶

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 51 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Überschrift eingefügt.

126 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 3 § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 3 Satz 2 „und Abs. 2 Satz 2“ nach „Satz 2“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 in das Handelsregister eingetragen worden sind, dürfen ihr auf Deutsche Mark lautendes Stammkapital beibehalten; entsprechendes gilt für Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1999 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber erst danach bis zum 31. Dezember 2001 eingetragen werden. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts bleiben bis zu einer Kapitaländerung nach Satz 4 die bis dahin gültigen Beträge weiter maßgeblich. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft ihr Kapital auf Euro umgestellt hat; das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch Umrechnung zwischen Deutscher Mark und Euro nicht berührt. Eine Änderung des Stammkapitals darf nach dem 31. Dezember 2001 nur eingetragen werden, wenn das Kapital auf Euro umgestellt und die in Euro berechneten Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen durch zehn teilbaren Betrag, mindestens jedoch auf fünfzig Euro gestellt werden.

(2) Bei Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001 zum Handelsregister angemeldet und in das Register eingetragen werden, dürfen Stammkapital und Stammeinlagen auch auf Deutsche Mark lauten. Für Mindestbetrag und Teilbarkeit von Kapital, Einlagen und Geschäftsanteilen sowie für den Umfang des Stimmrechts gelten die zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnenden Beträge des Gesetzes in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung.

(3) Die Umstellung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile sowie weiterer satzungsmäßiger Betragsangaben auf Euro zu dem gemäß Artikel 109I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit nach § 47; § 53 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Auf die Anmeldung und Eintragung der Umstellung in das Handelsregister ist § 54 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden. Werden mit der Umstellung weitere Maßnahmen verbunden, insbesondere das Kapital verändert, bleiben die hierfür geltenden Vorschriften unberührt; auf eine Herabsetzung des Stammkapitals, mit der die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf einen Betrag nach Absatz 1 Satz 4 gestellt werden, findet jedoch § 58 Abs. 1 keine Anwendung, wenn zugleich eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Bareinlagen beschlossen und diese in voller Höhe vor der Anmeldung zum Handelsregister geleistet werden.“

QUELLE

17.06.2016.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „Absatz 1, 2 oder Absatz 3“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

§ 87 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder
2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist, den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, einer in Absatz 2 genannten Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.¹²⁷

01.07.2021.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,

1. eine in § 87 Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 87 Absatz 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,

1. eine in § 87 Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 87 Absatz 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“

127 QUELLE

§ 88 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle

26.07.2002.—Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 42a Abs. 4 in der Fassung des Artikels 3 Abs. 3 des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) ist erstmals auf den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

QUELLE

17.06.2016.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorgelegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in Absatz 1 genannten Gesellschaft“ durch „Gesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute,“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 18 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) hat in Abs. 1 „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden“ durch „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorgelegt, die nicht auf einem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 36 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beruht und

- a) die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder
- b) der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.“

Artikel 18 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder die CRR-Kreditinstitut ist im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute“ durch „ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „fünzigtausend Euro“ durch „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „CRR-Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, und bei Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ durch „einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist,“ ersetzt.

(1) Die nach § 87 Absatz 5 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 87 Absatz 1 bis 3.

(2) In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 86 zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.¹²⁸

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1a)

[Fundstelle: BGBl. I 2008 S. 2044, 2021 S. 3364]¹²⁹

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 3)

[Fundstelle: BGBl. I 2021 S. 3364]¹³⁰

128 QUELLE

17.06.2016.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift eingefügt.

129 QUELLE

01.11.2008.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat die Anlage geändert.

130 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 20 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat die Anlage eingefügt.